

Abschrift.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
-Abt. I-Dr. Schu./ko.-

Düsseldorf, den 8. Febr. 1947.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg.

Betr.: Namensänderung von Straßen und Plätzen.
Bezug: Ihr Bericht vom 22.1.1947, I K I Nr. 1843.

Für die Beurteilung, ob bestimmte Männer als Militaristen anzusehen sind, bleibt die Bestimmung unter 2a der Direktive Nr. 30 des Kontrollrates vom 13.5.1946 in der Fassung vom 12.7.1946 maßgebend, wonach die Ausdrücke militärisch und Militarist so auszulegen sind, daß sie sich auf alle kriegerischen Ereignisse nach dem 1. August 1914 und auf Personen beziehen, die mit solchen Ereignissen direkt verbunden sind. Eine Umbenennung von Straßen, die auf Moltke, Bismarck, Blücher, Sedan oder Metz lauten, ist daher nicht notwendig.

In Vertretung:
gez. Jenner.

Der Regierungspräsident
I K I Nr. 256

Arnsberg, den 20. Febr. 1947.

Abschrift übersende ich im Nachgange zu meiner Rundverfügung vom 13.11.1946 - I K I Nr. 1843 - zur Kenntnis. Eine Abschrift der Direktive Nr. 30 des Kontrollrates vom 13.5.46 in der Fassung vom 12.7.46 habe ich mit Rundverfügung vom 2.12.46 - I Sta 2 - nach dort weitergegeben.

In Vertretung:
gez. Jambor i.V.

An die
Herrn Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks - mit Nebenstücken -

Beglaubigt:
G. Meyer
Reg.-Angest.

Der Landkreis Lippstadt
1/I - I V 1 H

Lippstadt, den 3.3.1947

An die
Herren Stadt- u. Amtsdirektoren
bzw. Amtmänner des Kreises

Empf. 5 MRZ
14

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme.

Der Amtmann
des Amtes Anröchte

Der Oberkreisdirektor
i.A.

2.4.47
ist keine Person zu registrieren
2.4.47